

§ 4 GlasVMstrV — Arbeitsprobe

Glasveredlermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Schneiden von Innen- und Außenbögen, Rand-, Eck- und Kreisausschnitten, Bohren sowie Schleifen der Kanten,
2. Schleifen einer Modellfacette von mindestens 25 mm Breite mit eingesetzter Ecke,
3. Schleifen von Dekoren mit Keilschliff, versetzten Ecken, Kugeln und Oliven,
4. Gravurdekore in verschiedenen floralen und figuralen Mustern,
5. Schriftgravuren in Schnittechnik,
6. Gestalten einer Fläche durch Ätzen oder Strahlen in unterschiedlichen Tiefen, Tönen und Strukturen,
7. Anfertigen eines vieleckigen Teils für eine Vitrine durch Verbinden auf Gehrung und Stoß,
8. Montage von Glaserzeugnissen,
9. Einsetzen, Klotzen, Befestigen, Abdichten und Versiegeln von Glaserzeugnissen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 GlasVMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GlasVMstrV/4>